Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3310.) Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Gesetzes vom 11. März 1850. was folgt:

§. 1.

Namen und Umfang der Sozietät.

Um die seit vielen Jahren projektirte Bewässerung der Bocker Heide, des Bühlenbrinks und Lippebruchs mit den angrenzenden Grundstücken — in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Beckum zwischen der Lippe, dem Haustenbach und der Ems belegen — zur Ausführung zu bringen, werden die Besitzer der Grundstücke des Meliorations-Bezirks zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät der Bocker Heide."

Die Sozietät hat ihren Sitz zu Delbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Paderborn.

§. 2.

Der Meliorations-Bezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 5425 Morgen 162 □Ruthen. Von diesen Grundstücken gehören:

1)	zur Gemeinde	Sande	149	Mrg.	95	□R.
2)	= =	Heddinghausen	155	=	178	=
3)	= =	Ostenlande	47	=	83	=
4)	= =	Anreppen	10	=	.	=
5)	= =	Dorfbauerschaft	760	=	179	=
6)	= Stadt	Delbrück	662	=	160	=
7)	= Gemeinde	Südhagen	263	=	41	=
8)	= =	Westenholz	419	=	160	=
9)	= =	Mastholte	1198	=	101	=
10)	= =	Wadersloh-Liesborn	196	=	78	=
11)	= =	Lippstadt	760	=	167	=
12)	zum Remonte-Depot	Mentzelsfelde	800	=	.	=
		Summa	5425	Mrg.	162	□R.

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1850.

Obige Fläche wird sich bei der Ausführung noch hin und wieder ändern mit Rücksicht auf die zweckmäßige Zu- und Ableitung des Wassers. Die Begränzung des Meliorations-Bezirks ist daher erst nach der Ausführung der Hauptanlagen technisch näher festzustellen, das Verzeichniß der betheiligten Grundstücke danach vom Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen auszufertigen und dem Sozietäts-Vorstande mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath kann jederzeit auf den Antrag der Besitzer neue passend belegene Grundstücke innerhalb der von Unserm Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzenden Arrondissementslinie in den Meliorations-Bezirk aufnehmen.

Lehnt der Verwaltungsrath die Aufnahme eines solchen Grundstücks ab, so kann der Besitzer Rekurs an den Ober-Präsidenten einlegen.

§. 3.

Innerhalb der im §. 2. gedachten Arrondissementslinie kann jedes Grundstück, welches

a) vermöge seiner Lage den gemeinschaftlichen Zwecken der Bewässerung hinderlich oder störend sein würde,
b) sich nicht in Acker- oder Holzkultur befindet,
c) zur Bewässerung geeignet und
d) dadurch unter Berücksichtigung der aufzuwendenden Kosten wirthschaftlich vortheilhafter zu benutzen ist,

mittelst motivirten Resoluts vom Ober-Präsidenten auf den Antrag des Verwaltungsraths nach Anhörung des Besitzers, auch ohne dessen Zustimmung dem Meliorations-Bezirke zugelegt werden.

§. 4.

Grundstücke, die dem Meliorations-Bezirke einmal angehören, können davon nur durch einen vom Ober-Präsidenten bestätigten Beschluß des Verwaltungsraths auf Antrag des Grundbesitzers oder des Sozietäts-Vorstandes wieder ausgeschieden werden.

Der Sozietäts-Vorstand ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn das auszuscheidende Grundstück zu dem Bewässerungsbetriebe eine unzweckmäßige Lage hat.

§. 5.

Grundstücke des Fürstlich Lippeschen Dorfes Lipperode können bei dem Meliorationsunternehmen nur durch Verträge betheiligt werden, welche die Sozietät nach Beschluß des Verwaltungsrathes unter Genehmigung des Ober-Präsidenten mit den betreffenden Grundbesitzern abschließt. Das Verhältniß dieser ausländischen Grundstücke und ihrer Besitzer zur Sozietät ist lediglich nach den abgeschlossenen rechtsgültigen Verträgen zu beurtheilen.

§. 6.

Zweck der Sozietät, deren Rechte und Pflichten.

Die Sozietät hat Behufs Bewässerung der zu ihr gehörenden Grundstücke mit Wasser aus der Lippe folgende Anlagen auf Sozietätskosten auszuführen und zu unterhalten:

1) einen

1) einen Hauptwasserzuleitungs-Kanal mit allen dazu gehörigen Brücken, Schleusen und Ableitungsröhren, von unterhalb Neuhaus aus der Lippe ab gehend, durch die Tunemeyerschen Besitzungen bis zum Haustenbach, von da in nördlicher Richtung des Meliorations-Terrains auf dem linken Ufer gedachten Baches bis zum Remonte-Depot Mentzelsfelde, und von diesem in südlicher Richtung nach den Lippstädter Weiden fortlaufend;
2) einen kleinen Wasserzuleitungs-Kanal für die Sozietäts-Grundstücke der Gemeinden Mastholte, Wadersloh und Liesborn;
3) die Hauptentwässerungs-Kanäle, welche der Bewässerung halber nothwendig werden, nach Festsetzung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

sowie

4) die im §. 13. bemerkte Stauschleuse in der Lippe, sofern deren Anlage sich als erforderlich herausstellt.

§. 7.

Die Sozietät kann außer den vorgedachten Werken noch andere Anlagen auf Sozietätskosten ausführen, wenn der Verwaltungsrath dies beschließt und der Ober-Präsident den Beschluß genehmigt.

§. 8.

Die Kosten der nach §. 6. von der Sozietät auszuführenden Bewässerungs-Anlagen werden der Meliorations-Sozietät darlehnsweise bis zur Summe von 108,000 Thalern aus der Staatskasse vorgeschossen.

§. 9.

Hinsichtlich dieses Staats-Darlehns genießt die Meliorations-Sozietät eine fünfjährige Zinsfreiheit. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das auf die Anlage vom Staate verwendete Kapital von der Sozietät mit drei Prozent verzinset und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß alsdann jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten postnumerando gezahlt werden und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird. Die Verzinsung und Amortisation beginnt für jede Ratenzahlung fünf Jahre nach dem Tage, an welchem das Geld aus der Staatskasse an die Sozietäts- oder Baukasse eingezahlt wird.

§. 10.

Jedes Sozietäts-Mitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenige Fläche, welche zum Bau der Wasserzuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich ist, so weit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Nutzung des auf den Damm-Dossirungen und Uferwänden wachsenden Grases und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile auf-

aufgewogen wird. Streitigkeiten und Beschwerden hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (cf. §. 63.) entschieden.

§. 11.

Wegen der sonstigen zur Ausführung des Bewässerungs-Unternehmens erforderlichen Grundstücke, über deren Erwerb eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt, wird der Sozietät das Recht der Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen. Dasselbe erstreckt sich namentlich auf den erforderlichen Grund und Boden

1) für die gemeinschaftlichen Ab- und Zuleitungskanäle, Brücken und Wehre,
2) zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Gräben, Einschnitten und Abtragungen,
3) zu den Aufseher- und Kanal-Wärterhäusern und
4) zur Anlegung der Zugänge und Wege für die Benutzung und Beaufsichtigung der Bewässerungs-Anlagen, sowie zur Herstellung der erforderlichen Verbindungen für die Besitzer und Servitutberechtigten der durch die Bewässerungs-Anlage durchschnittenen oder doch von der früheren Kommunikation abgeschnittenen Grundstücke.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung in Minden zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Minden, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin nach den Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen ohne Unterschied, ob sie durch freien Vertrag, oder durch förmliches Expropriations-Verfahren erworben sind, die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Westphalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 12.

Die Staatsregierung räumt der Sozietät das Recht ein, zur Bewässerung der zum Meliorationsbezirke gehörenden Grundstücke das Wasser aus der Lippe zu benutzen und vermittelst eines unterhalb der Einmündung der Alme anzulegenden Hauptzuleitungs-Kanals bis auf einen Wasserstand von drei Fuß am Sander Pegel abzuleiten, ohne daß im Interesse der Lippeschiffahrt dagegen Einsprüche erhoben werden können.

Die Staatsregierung wird unfern des Punktes, wo der Hauptzuleitungs-Kanal aus der Lippe abgeleitet wird, einen Pegel setzen lassen, und an demselben das Maaß bestimmen, bei welchem die Sozietät ohne weitere Nachforschung

forschung den Wasserstand am Sander Pegel zu drei Fuß anzunehmen berechtigt ist.

Bei der obigen Festsetzung des Pegelmaaßes ist nach den bisherigen Erfahrungen die Wasserableitung der Sozietät im Durchschnitt an 200 Tagen des Jahres möglich. Es bleibt vorbehalten, von zehn zu zehn Jahren auf Grund der amtlichen Wasserstands-Tabellen das Wassermaaß anderweit so zu normiren, daß der Wasserstand, bis zu welchem die Sozietät das Lippewasser ableiten darf, an 200 Tagen des Jahres durchschnittlich eintritt.

Außerdem wird die Staatsregierung vergönnungsweise der Sozietät eine noch stärkere als die vorstehend eingeräumte Wasserableitung gestatten, sofern dieselbe sich dem Schiffahrtsbetriebe unnachtheilig herausstellen sollte und in dieser Hinsicht namentlich darauf Bedacht nehmen, daß die etwaigen Schiffahrtssperren, bei denen ohne Nachtheil für die Lippeschiffahrt eine über das festgestellte Pegelmaaß hinausgehende Wasserableitung zulässig erscheint, thunlichst in einer für die Wiesenbewässerung geeigneten Zeit stattfinden, auch die Direktion der Sozietät von dem Eintritt einer solchen Sperre Behufs Anordnung der zulässigen stärkeren Wasserableitung zeitig vorher in Kenntniß gesetzt wird.

Dritten Personen gegenüber ist die Sozietät in der Benutzung des Lippewassers nur so weit beschränkt, als ältere erweisliche Rechte dadurch beeinträchtigt werden und der Königliche Fiskus selbst in der Disposition über das Lippewasser beschränkt sein würde. Der Fiskus hat Entschädigungs-Ansprüche dritter Personen nicht zu vertreten.

§. 13.

Zum Zweck der Wasserableitung aus der Lippe ist der Sozietät gestattet, unterhalb des anzulegenden Hauptzuleitungs-Kanals — §. 12. — eine aus einer Grundschleuse bestehende Stau-Vorrichtung in der Lippe anzulegen. Der Bauplan dazu ist vorher Seitens der Staatsregierung zu genehmigen, von derselben auch die zulässige Stauhöhe und die Handhabung des Stauwerks mit Rücksicht auf das Schiffahrts-Interesse zu regeln.

§. 14.

Die Meliorations-Sozietät ist berechtigt, sofern es ohne Nachtheil für den Hauptzweck des Unternehmens — die Bewässerung der Grundstücke — geschehen kann, an den Haupt-Wasserzuleitungs-Kanälen Mühlen oder sonstige Werke anzulegen und mit Wasserkraft zu betreiben, ohne andere Erfordernisse, als die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dabei beobachten zu dürfen.

§. 15.

Die zu bewässernden Grundstücke der Sozietäts-Mitglieder haften für die in Ansehung ihrer der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. Die Beiträge genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Titel 50. Theil I. Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 16.

§. 16.

Innere Verfassung, Beamte und Behörden der Sozietät. Der Sozietäts-Direktor.

An der Spitze der Sozietät, als deren erster Beamter, steht der Sozietäts-Direktor.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe nach Anhörung der Vorschläge des Vorstandes gewählt und vom Ober-Präsidenten bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Verwaltungsrath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Ober-Präsidenten die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Dasselbe findet Statt, wenn der Verwaltungsrath die Wahl verweigern sollte.

Die Versammlungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes, worin über die Wahl des Direktors berathen wird, beruft der Königliche Kommissar. Derselbe führt dabei den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Die Höhe der Remuneration des Direktors wird vor seiner Wahl vom Verwaltungsrath festgesetzt. Seine Anstellung darf ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten nur auf sechsmonatliche Kündigung erfolgen. Von dieser Kündigung kann aber der Verwaltungsrath, wenn bei Annahme des Direktors nicht ein Anderes vorbedungen ist, nur erst Gebrauch machen, wenn die Gründe, aus denen gekündigt werden soll, vom Ober-Präsidenten geprüft und gebilligt sind.

§. 17.

Der Direktor hat, soweit er durch diese Statuten nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Sozietät. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrathes zur Ausführung zu bringen und vertritt die Sozietät anderen Personen oder Behörden gegenüber.

§. 18.

Er hat alljährlich einen Haushaltsetat aufzustellen und nach Begutachtung durch den Vorstand zur Festsetzung des Verwaltungsrathes zu bringen.

§. 19.

Innerhalb des Etats kann er gültige Anweisungen auf die Sozietäts-Kasse ertheilen.

Zu außeretatsmäßigen Ausgaben bedarf er bei Gesammtüberschreitungen des Etats für das betreffende Rechnungsjahr bis zu fünfhundert Thalern die Genehmigung des Vorstandes, und bei noch höherer Ueberschreitung die des Verwaltungsraths.

§. 20.

Alle Reparaturen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, insbesondere alle Beschädigungen der Wasserwerke und Brücken, wodurch der Betrieb der Bewässerung oder der öffentliche Verkehr unterbrochen oder doch erheblich gestört wird, hat der Direktor ohne Weiteres herstellen zu lassen und die Genehmi-

gung

gung des Vorstandes zu den Kosten-Anschlägen, sowie die nach §. 19. etwa nöthigen Geldbewilligungen, nachträglich zu erwirken.

§. 21.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Sozietät verbinden sollen, müssen vom Direktor ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) Wenn der Gegenstand des Vertrages Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Konstituirung einer Servitut, oder die Betheiligung eines ausländischen Grundstücks bei dem Meliorations-Unternehmen betrifft, die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Verwaltungsraths; Darlehns-Verträge, sowie Verträge über Aufnahme eines ausländischen Grundstücks, bedürfen auch noch der Genehmigung des Ober-Präsidenten;
2) wenn der Gegenstand eines andern Vertrags 50 Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes oder Verwaltungsraths.

§. 22.

Der Direktor ist der Sozietät persönlich dafür verantwortlich, daß sie ohne Genehmigung des Verwaltungsraths durch die abgeschlossenen Verträge und Urkunden nicht über den festgesetzten Haushalts-Etat und über die nach §. 19. des Statuts bewilligten außeretatsmäßigen Fonds hinaus verpflichtet wird.

Die Mitunterschrift der Urkunden durch zwei Vorstandsmitglieder und die Genehmigung des Vorstandes entheben den Direktor nicht dieser Verantwortlichkeit. Dagegen haften die betreffenden Vorstandsmitglieder der Sozietät in subsidium des Direktors.

§. 23.

Alle Kontraventionen, deren sich Sozietäts-Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Statuts schuldig machen, werden vom Direktor untersucht und abgeurtheilt.

Gegen die Straffestsetzungen des Direktors ist nur ein Rekurs an das Schiedsgericht (§. 63.), sonst aber kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Dieser Rekurs muß innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nach Ablauf des Tages, an welchem die Straffestsetzung bekannt gemacht ist, eingelegt werden.

Die Strafgelder fließen in die Sozietäts-Kasse und sind im Wege der administrativen Exekution einziehbar.

§. 24.

Der Direktor führt ein Dienst-Siegel mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Sinnbilde und mit der Umschrift:

„Direktorium der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.“

§. 25.

§. 25.

Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle des Direktors wird dessen Stellvertretung vom Vorstande bestimmt. Der Direktor hat dieserhalb dem Vorstande gutachtliche Vorschläge zu machen. Fehlt es an einer im Voraus bestimmten Stellvertretung, so ist der Königliche Kommissar ermächtigt, in schleunigen Fällen die Stellvertretung nach eigenem Ermessen interimistisch anzuordnen, derselbe muß aber alsdann sofort den Vorstand berufen und dessen Beschlußnahme und definitive Festsetzung hierüber erwirken.

Für einzelne Geschäfte kann der Direktor den Kanal-Inspektor oder ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

§. 26.

Der Kanal-Inspektor.

Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist als Kanal-Inspektor anzustellen.

Er hat die allgemeine technische Aufsicht über die Wasserleitungen und Bauwerke zu führen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und zu leiten — alles nach einer vom Vorstande und Direktor festzustellenden Instruction.

Der Verwaltungsrath wählt nach Anhörung der Vorschläge des Vorstandes den Kanal-Inspektor und bestimmt dessen Remuneration.

§. 27.

Unterbeamte der Sozietät.

Zur Hülfsleistung bei Verwaltung der Sozietäts-Angelegenheiten, insbesondere zur speziellen Beaufsichtigung und Ueberwachung aller der Sozietät angehörigen Kanäle, Dämme, Wege, Brücken, Ueber- und Unterleitungen von Gewässern, Röhrenleitungen &c. wird dem Direktor eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Unterbeamten, z. B. Rieselmeister, Kanal- und Wiesenwärter u. s. w. untergeordnet.

§. 28.

Die Zahl und Besoldung der Unterbeamtenstellen wird vom Verwaltungsrath bestimmt. Die Besetzung derselben steht dagegen dem Vorstande zu, jedoch darf ohne Zustimmung des Verwaltungsraths kein Unterbeamter anders als auf dreimonatliche Kündigung angenommen werden.

§. 29.

Alle Unterbeamten sind verpflichtet, in ihrer Dienstführung dem Direktor, als ihrem Vorgesetzten, Folge zu leisten.

Dienstvernachlässigungen und Verletzungen Seitens der Unterbeamten werden vom Direktor mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu drei Thaler geahndet.

§. 30.

§. 30.

Die Kasse der Sozietät wird von einem Rendanten verwaltet, welcher auf den Vorschlag des Vorstandes von dem Verwaltungsrath mit Vorbehalt einer drei- bis sechsmonatlichen Kündigung ernannt wird. Verwaltung der Sozietäts-Kasse.

Die Höhe und Beschaffenheit der von ihm zu bestellenden Kaution, sowie dessen Remuneration, wird bei seiner Annahme bestimmt.

§. 31.

Der Rendant hat die Kasse nach den ihm zugehenden Instruktionen des Verwaltungsraths zu führen. Insbesondere hat er am Schlusse jedes Kalenderjahres über Einnahme und Ausgabe eine Jahresrechnung zu legen, welche vom Direktor vorrevidirt, vom Vorstande begutachtet und vom Verwaltungsrath abgenommen wird.

§. 32.

Die Kontrolle der Kassenverwaltung des Rendanten führt ein Kassen-Kuratorium, welches aus dem Direktor und zwei vom Vorstande aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.

§. 33.

Der Direktor hat die Kasse am Schlusse jedes Monats zu revidiren; das Kuratorium aber ist verpflichtet, wenigstens jährlich einmal eine außerordentliche Kassenrevision zu halten.

Außerdem hat auch der Königliche Kommissar jährlich mindestens eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen. Die Protokolle über diese Revision werden vom Königlichen Kommissar dem Direktor zugestellt, welcher das Erforderliche darauf verfügt, auch dem Vorstande davon Mittheilung macht.

§. 34.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann sowohl der Königliche Kommissar, als auch der Direktor den Rendanten sofort vom Amte suspendiren und in dessen Stelle interimistisch einen andern Kassenverwalter bestellen. Der Verwaltungsrath ist aber alsdann zur definitiven Beschlußnahme hierüber, sowie über Amtsentsetzung des Rendanten sofort zu versammeln.

§. 35.

Der Vorstand besteht außer dem Sozietäts-Direktor aus fünf gewählten Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Die Mitglieder haben, abgesehen von den Fällen, in denen dieses Statut dem Vorstande eine Mitwirkung oder Entscheidung ausdrücklich beilegt, den Direktor in der Verwaltung der Sozietäts-Angelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, für das Beste der Sozietät überall zu sorgen, den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung und die eifrige Pflichterfüllung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, auch wahrgenommene Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Direktors oder der sonst Vorstand der Sozietät.

sonst geeigneten Behörde zu bringen. Der Vorstand ist befugt, über jeden Gegenstand der Verwaltung Auskunft zu verlangen.

§. 36.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus zehn gewählten Mitgliedern. Derselbe hat nur die ihm in den verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts beigelegten Befugnisse.

§. 37.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath zu berathen resp. zu beschließen:

1) über die Aufnahme neuer Grundstücke in die Sozietät (§§. 2., 3., 5.);
2) über den Ausschluß von Grundstücken aus der Sozietät (§. 4.);
3) über die Erweiterung der Sozietät durch neue Anlagen (§§. 7. und 14.);
4) über die Wahl des Sozietäts-Direktors, des Kanal-Inspektors, des Rendanten, über die Remuneration dieser Beamten, sowie über die Zahl und Besoldung der Unterbeamten-Stellen (§§. 16., 26., 28., 30., 34.);
5) über die Festsetzung des jährlichen Haushalts-Etats (§. 18.);
6) über Etatsüberschreitungen von mehr als 500 Rthlrn. (§. 19.);
7) über Genehmigung der §. 21. gedachten Verträge;
8) über Veränderung der Wahlbezirke, der Stimmberechtigung (§§. 40. 54.);
9) über Beschwerden gegen die Sozietätsbeamten (§. 59.);
10) über die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts (§. 63.);
11) über die Reglements wegen der Hütung, Wässerung und Heuwerbung (§. 75.);
12) über die Uebernahme der gemeinschaftlichen Bauanlagen nach deren Ausführung durch die Baukommission (§. 90.).

§. 38.

Die Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes werden, außer in den Fällen der §§. 16. und 59., vom Direktor berufen, welcher in diesen Versammlungen den Vorsitz führt. In der Vorstands-Versammlung hat er volles Stimmrecht mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit, in der Versammlung des Verwaltungsrathes nur das entscheidende Votum bei Stimmengleichheit.

Die Vorstands-Mitglieder und der Kanal-Inspektor können und sollen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, sie haben aber dabei nur eine berathende, nicht eine beschließende Stimme.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden vom Direktor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Jahr einmal im Monat März, um die Jahresrechnung abzunehmen, den neuen Etat festzustellen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der

Der Vorstand tritt bei dieser Hauptversammlung einen oder zwei Tage vorher zusammen, um die Geschäfte vorzubereiten. Außerdem versammelt sich der Vorstand regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahr= und Herbst=Grabenschau.

Sonstige Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu allen Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringlicher Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen, und die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Ist ein Mitglied des Vorstandes am Erscheinen behindert, so hat es die Einladung seinem Stellvertreter zur Wahrnehmung des Termins mitzutheilen.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer Versammlung des Verwaltungsrathes mindestens fünf Mitglieder, in einer Versammlung des Vorstandes mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sein.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Mitglieder zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Termin der Haupt=Versammlung kann durch Beschluß des Vorstandes und des Verwaltungsrathes in einen andern Monat verlegt werden.

§. 40.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungs-Rathes.

Behufs der Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrathes wird die Sozietät in vier Abtheilungen getheilt. Von diesen besteht:

a) die erste Abtheilung aus Stadt Delbrück, Dorfbauerschaft, Südhagen, Westenholz, Ostenlande, Sande, Heddinghausen und Anreppen;
b) die zweite Abtheilung aus Mastholte;
c) die dritte Abtheilung aus der Stadt Lippstadt;
d) die vierte Abtheilung aus dem Königlichen Remonte=Depot Mentzelsfelde und den Gemeinden Liesborn und Wadersloh.

Werden Grundstücke aus einer vorstehend nicht genannten Gemeinde in den Meliorationsbezirk künftig noch aufgenommen, so bestimmt der Verwaltungsrath, zu welcher von den drei erstgenannten Wahl=Abtheilungen diese Gemeinde gehören soll.

§. 41.

Von den Vorstands=Mitgliedern wählt

die erste	Abtheilung	2
= zweite	=	1
= dritte	=	1
= vierte	=	1

dagegen von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes

die erste	Abtheilung	4
= zweite	=	3
= dritte	=	1
= vierte	=	2.

§. 42.

Wer Mitglied des Vorstandes ist, kann nicht Mitglied des Verwaltungsrathes sein.

§. 43.

In allen vier Abtheilungen werden die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern für die Vorstands-Mitglieder, von der General-Versammlung sämmtlicher dazu gehörigen Sozietäts-Mitglieder gewählt.

§. 44.

Der Königliche Kommissar ernennt für jede Wahl einen Wahl-Kommissarius.

Jeder Lokal-Verwaltungs-Beamte ist verpflichtet, die ihm angetragenen Funktionen des Wahl-Kommissars zur Abhaltung einer Wahl innerhalb seines Amtsbezirks zu übernehmen.

§. 45.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder wird nach Verhältniß des Umfangs ihrer in dem Wahlbezirk belegenen Grundstücke, die dem Meliorationsbezirk angehören, ausgeübt, und zwar dergestalt, daß für je 5 Morgen 1 Stimme und außerdem für jede Betheiligung unter 5 Morgen oder über die durch 5 theilbare Morgenzahl hinaus 1 Stimme gerechnet wird, mithin z. B. eine Betheiligung von 2 Morgen 1, von $5\frac{1}{2}$ Morgen 2, von 41 Morgen 9 und von 50 Morgen 10 Stimmen gewährt.

Wer in mehreren Wahl-Abtheilungen Meliorations-Grundstücke besitzt, ist in jeder derselben nach Verhältniß des darin liegenden Theils wahlberechtigt.

§. 46.

Zum Zweck der Wahl fertigt der Direktor der Sozietät eine Liste der Wähler und der ihnen zustehenden Stimmberechtigung. Jeder Wahl-Kommissar legt diese Wahlliste an einem geeigneten Orte zur Einsicht offen, und macht, daß dieses geschehen, in der vom Königlichen Kommissar zu bestimmenden Weise mit der Aufforderung bekannt, daß, wer Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste habe, dieselben binnen einer präklusivischen Frist von acht Tagen bei ihm anzubringen verpflichtet sei.

Ueber die vorkommenden Einwendungen entscheidet endgültig der Königliche Kommissarius.

§. 47.

Nach Feststellung der Wahlliste setzt der Wahl-Kommissar an einem von ihm zu bestimmenden geeigneten Orte den Wahltermin an und bringt denselben in der vom Königlichen Kommissar anzuordnenden Weise zur Kenntniß der Wähler.

§. 48.

§. 48.

Die Wahl wird in nachstehender Reihenfolge vorgenommen: zuerst die Mitglieder des Vorstandes, sodann die des Verwaltungsrathes, demnächst die Stellvertreter für den Vorstand.

§. 49.

Wählbar ist jeder unbescholtene Inländer, welcher mindestens 24 Jahre alt ist und außerdem entweder selbst Sozietäts-Mitglied ist, oder zur Ausübung der dem Staate oder einer sonstigen juristischen Person zustehenden Wahlberechtigung in der Sozietät vermöge seines Amtes oder durch Spezial-Vollmacht ermächtigt ist.

§. 50.

Die Wahlberechtigung, welche in dem Wahltermine lediglich nach der festgestellten Wahlliste beurtheilt wird, kann nur persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, welche sich durch schriftliche, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Vollmacht legitimiren.

Der Fiskus und alle sonstigen juristischen Personen üben das Wahlrecht durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, oder durch von diesen bestellte Bevollmächtigte aus.

Ehefrauen, Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen können das Wahlrecht nicht selbst ausüben, sondern werden resp. von ihren Ehemännern oder Vormündern, oder von den durch diese ernannten Bevollmächtigten vertreten.

§. 51.

Die Abstimmung erfolgt durch öffentliche Stimmgebung zum Protokoll. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der von den mitstimmenden Wählern vertretenen Stimmen für sich haben. Ist die Zahl derer, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so entscheidet die größte Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos. Ergiebt sich dagegen für einen oder mehrere zu Wählende keine absolute Majorität, so werden von denen, welche die meisten Stimmen erhalten, doppelt so viel, als noch zu wählen sind, auf die engere Wahl gebracht. Stellt sich auch hierbei kein Resultat heraus, so wird zu einer zweiten und nöthigenfalls noch zu ferneren engeren Wahlen geschritten und bei jeder derselben der Kandidat, der bei der letzten Wahl die wenigsten Stimmen gehabt, fortgelassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 52.

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl können nur innerhalb zehn Tagen nach der Wahl bei dem Königlichen Kommissar angebracht werden. Der Ober-Präsident entscheidet darüber.

§. 53.

Das Amt der zum Vorstande und zum Verwaltungsrathe gewählten Mitglieder ist als ein Ehrenamt zu betrachten. Es dauert fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird eine neue Wahl veranlaßt.

Die gewesenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Kein Interessent darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, es sei denn, daß er bis zur Wahl Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrathes war, oder außerhalb des Wahlbezirkes wohnt, oder solche Entschuldigungsgründe nachgewiesen werden, welche gesetzlich von der Verpflichtung zur Uebernahme einer Vormundschaft entbinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung eine Wahl ablehnt oder sich der ihm übertragenen Funktionen thatsächlich entzieht, dem kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes auf 3 bis 6 Jahre das Stimmrecht entzogen werden.

Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 54.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Verwaltungsrathes und des Vorstandes können die obigen Vorschriften über die Wahlabtheilungen, die Stimmberechtigung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes, abgeändert werden.

Ein solcher Beschluß ist durch den Ober-Präsidenten mittelst gutachtlichen Berichts dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Prüfung vorzulegen und erlangt erst durch dessen Genehmigung Gültigkeit.

§. 55.

Oberaufsicht des Staats.

Die Sozietät ist der Ober-Aufsicht des Staats unterworfen.

§. 56.

Das Aufsichtsrecht des Staats wird vom Ober-Präsidenten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 32. 40. 140. bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Der Ober-Präsident ernennt einen Königlichen Kommissar, welcher sich von der statutenmäßigen Geschäftsführung und Verwaltung der Sozietät zu überzeugen und jede etwaige Verletzung der Statuten zu beseitigen hat.

§. 57.

Der Königliche Kommissar kann vom Direktor in allen Sozietäts-Angelegenheiten Auskunft verlangen, auch ist er befugt, den Versammlungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes, von deren Zusammenkunft und Berathungs-Gegenständen ihm jedesmal vorher Anzeige zu machen ist, beizuwohnen, ohne daß ihm jedoch ein Stimmrecht zusteht.

Abschrift des Etats und der Rechnungsdecharge, sowie ein Final-Abschluß der Sozietäts-Kasse ist dem Königlichen Kommissar jährlich zu überreichen.

§. 58.

Die vom Direktor aufzustellende und vom Vorstande festzusetzende Repartitions-Rolle der von den Sozietäts-Mitgliedern aufzubringenden Geldbeiträge hat der Königliche Kommissar zu prüfen und, wenn er gegen deren Richtigkeit nichts zu erinnern findet, dergestalt für exekutorisch zu erklären, daß der Sozietäts-Kassenrendant zu deren exekutivischen Einziehung ohne vorheriges prozessualisches Verfahren ermächtigt wird.

§. 59.

Der Königliche Kommissar ist berechtigt, bei Beschwerden über die Sozietäts-Beamten nöthigenfalls selbst den Vorstand wie auch den Verwaltungsrath zu versammeln und bei der Berathung über diesen Gegenstand, jedoch ohne Stimmrecht, den Vorsitz zu übernehmen.

§. 60.

Der Königliche Kommissar ist dem Ober-Präsidenten und in höherer Instanz dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten untergeordnet und hat den Anweisungen dieser vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

§. 61.

Bleibt die Sozietät mit Zahlung der an den Staat zu entrichtenden Zinsen und Amortisationsraten in Rückstand, so kann der Ober-Präsident hierauf gegen die Sozietäts-Kasse die administrative Exekution vollstrecken lassen, und soweit diese Kasse in baaren Beständen und in beibringlichen Einnahme-Resten keine ausreichenden Mittel der Befriedigung bietet, die fehlende Summe nach eigenem besten Ermessen auf die Sozietäts-Mitglieder verhältnißmäßig vertheilen und, vorbehaltlich der Berichtigung und Ausgleichung durch den Sozietäts-Vorstand, exekutivisch einziehen lassen.

Auch wenn in anderen Fällen der Vorstand und Verwaltungsrath es unterläßt oder verweigert, die zur Erhaltung der Sozietäts-Anlagen erforderlichen Summen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu bewilligen, so läßt der Ober-Präsident nach Anhörung des Vorstandes und Verwaltungsrathes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforlichen Beiträge.

§. 62.

Gegen alle dem Ober-Präsidenten in diesem Statut übertragenen Entscheidungen ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Bescheides der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, aber kein anderes Rechtsmittel, zulässig.

§. 63.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, in sofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Verwaltungsrathe auf drei Jahre gewählt. Wählbar hierzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist.

§. 64.

Jährliche Schau und Unterhaltung der Societäts-Anlagen.

Um die ordentliche Ausführung und Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen zu kontrolliren und alle vorkommenden Differenzen bei Benutzung derselben wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden, hat der Vorstand unter Leitung des Direktors und unter Zuziehung des Kanal-Inspektors, sowie jedes Unterbeamten innerhalb seines Bezirks, jährlich zweimal eine Kanal- und Graben-Schau vorzunehmen.

Die erste Schau geschieht im Frühjahr bis spätestens den 1. Mai, die zweite Schau im Herbst bis spätestens den 1. Oktober.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Königlichen Kommissar bleibt es überlassen, dieser Inspektion beizuwohnen. Sie müssen zu dem Ende von dem dazu angesetzten Termin benachrichtigt werden.

§. 65.

Bei den Schauen wird der Zustand der Wasserwerke sorgfältig untersucht und über den Befund ein Protokoll aufgenommen.

Die dabei sich als nöthig herausstellenden Reparaturen und Neubauten sind sofort zu veranschlagen und nach Prüfung und Genehmigung der aufgenommenen Anschläge durch den Vorstand vom Direktor zur Ausführung zu bringen.

Bei der nächsten Schau wird die Ausführung revidirt.

§. 66.

§. 66.

Alle nicht von der Sozietät auszuführenden Be- und Entwässerungs-Anlagen werden von den Sozietäts-Mitgliedern auf eigene Kosten eingerichtet und unterhalten.

Verpflichtung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder zur Ausführung und Unterhaltung der speziellen Bewässerungs-Anlagen.

Jeder Betheiligte trägt zu solchen Anlagen bei, nach Verhältniß seines Interesses.

§. 67.

Bei Regulirung dieser Bau- und Unterhaltungspflicht muß dahin gestrebt werden, daß, soweit thunlich, jedes Sozietäts-Mitglied die innerhalb seiner Grundstücke befindlichen Anlagen auf alleinige Rechnung, wenn nicht zu bauen, so doch zu unterhalten bekommt.

§. 68.

Kein Sozietäts-Mitglied kann zur Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen verpflichtet werden, welche blos die Melioration seiner eigenen Grundstücke bezwecken.

Kann ein Theil eines Sozietäts-Grundstücks wegen seiner Höhenlage oder seiner Entfernung vom Haupt-Wasserzuleitungs-Kanal ohne überwiegenden Nachtheil, oder auch nur ohne Ueberbietung der dem Besitzer zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte, der Wasserzuleitung nicht zugänglich gemacht werden, so steht dem Besitzer auf Ausscheidung dieses Theils des betreffenden Grundstücks aus dem Meliorations-Bezirke (§. 4.) ein begründeter Antrag zu.

Versäumt der Besitzer ohne solchen Grund die Anlagen für die Zutheilung des Bewässerungswassers auf seine zum Meliorations-Bezirk gehörigen Grundstücke, so hat er dennoch per Quadratruthe seines betreffenden Grundstückes einen gleich hohen Sozietäts-Beitrag zu zahlen, als von den bewässerten nachbarlichen Grundstücken entrichtet wird.

§. 69.

Der Direktor ertheilt jedem Sozietäts-Mitgliede nach vorheriger Anhörung seiner Wünsche und Anträge wegen der Anlagen, welche zur Melioration seiner Grundstücke erforderlich oder zweckmäßig sind, kostenfrei eine belehrende schriftliche Anweisung nebst einer Festsetzung, in welchem Umfange er die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Anlagen zu tragen habe, und welche von diesen Anlagen er wegen des dabei konkurrirenden Interesses anderer Sozietäts-Mitglieder einzurichten und zu unterhalten verpflichtet sei.

Beschwerden gegen dergleichen Anordnungen des Direktors werden nach §. 63. durch den Vorstand und das Schiedsgericht entschieden.

Die Befolgung der getroffenen Anordnungen kann der Direktor durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern erzwingen, auch nöthigenfalls die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen und Strafe und Kosten im Wege der administrativen Exekution einziehen.

 §. 70.

§. 70.

Alle Ab- und Zuleitungsgräben, bei deren gehörigen Räumung mehrere Sozietäts-Mitglieder ein gemeinschaftliches Interesse haben, werden vom Vorstande in ein besonderes Verzeichniß zusammengetragen, unter Schau gestellt und müssen von den Verpflichteten bis zum 15. April jeden Jahres bis auf die alte Sohle ausgehoben werden.

Wer diese Graben-Räumung verzögert, verfällt in eine Ordnungsstrafe von einem bis zwei Silbergroschen nach Verhältniß des Umfangs der Gräben für jede vernachlässigte Ruthe Grabenlänge, und muß außerdem sich die Räumung des betreffenden Grabens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 71.

Jeder Interessent hat die zur Bewässerung seiner Grundstücke erforderlichen Schleusen oder Rinnen nach Festsetzung des Direktors anzulegen und zu unterhalten. Bei kleinen Wiesen-Parzellen wird die Einrichtung so getroffen werden, daß je zwei Parzellen eine entsprechende Schleuse erhalten. Diejenigen Sozietäts-Mitglieder, welche die Herrichtung oder gehörige Unterhaltung der vorgeschriebenen Schleuschen verabsäumen, bekommen bis zur Instandsetzung derselben kein Bewässerungswasser, haben aber dennoch nach Verhältniß der Fläche des Grundstücks den Beitrag zu den aufzubringenden Kosten zu zahlen, welcher dem Beitrage des nachbarlichen bewässerten Grundbesitzes entspricht.

§. 72.

Die Vertheilung des Wassers innerhalb der einzelnen Grundstücke bleibt den Besitzern derselben überlassen.

Die Zu- und Ableitung desselben aber muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem bis fünf Thalern nach den darüber vom Direktor gegebenen Vorschriften eingerichtet und bewirkt werden.

§. 73.

Jeder Aufseher und Wiesenwärter der Sozietät ist verpflichtet, in seinem Bezirke die Bewässerungs-Anstalten der Interessenten von Zeit zu Zeit speziell zu revidiren. Die Zahl dieser Revisionen und die Art und Weise ihrer Ausführung wird in den für diese Beamten vom Vorstande zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt werden.

§. 74.

Die Grenzen eines jeden zur Meliorations-Sozietät gehörigen Grundstücks, soweit solches den Bewässerungs-Komplexen einverleibt ist, sollen, in sofern dieselben nicht schon durch feste Gegenstände, als: Hecken, Wege, Gräben 2c. gebildet sind, unter Kontrolle des Direktors, durch fünf Zoll breite Gräben oder durch einzusetzende Steine von den betreffenden Grundbesitzern festgestellt werden.

Eben-

Ebenso muß über sämmtliche der Bewässerung unterworfene Grundflächen der Sozietäts-Mitglieder ein vollständiges Kataster aufgenommen und solches, wo es erforderlich, event. durch Nachmessungen stets ergänzt werden.

§. 75.

Wegen des Hütens auf den Wiesen, so wie wegen des Wässerungs-Verfahrens und der Heuwerbung, hat der Sozietäts-Direktor mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrathes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Anordnungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn der Ober-Präsident seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an den Ober-Präsidenten einzureichen, welcher befugt ist, das Reglement durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§. 76.

Vertheilung des Wassers und Repartition der Sozietäts-Beiträge.

Die Vertheilung des Wassers ist so zu bewirken, daß jedes zur Sozietät gehörende Grundstück möglichst gleichmäßig zur Bewässerung gelangt.

Das Nähere darüber ist durch die nach §. 75. abzufassende Wässerungs-Ordnung festzusetzen.

§. 77.

Die Beiträge zur Sozietäts-Kasse sind zu leisten nach Verhältniß des Vortheils, welchen die Bewässerung den einzelnen Grundstücken bringt.

Die Menge und Qualität des zugeführten Wassers bildet den Maaßstab zur Berechnung des Vortheils.

So lange es noch nicht gelingt, nach diesem genauen Maaßstab die Repartition der Beiträge zu bewirken, ist zunächst die Fläche der bewässerten Grundstücke als Maaßstab anzunehmen, jedoch sind die Grundstücke nach Verhältniß ihres Vortheils aus der Bewässerung in vier Klassen zu theilen, von denen

die Klasse I. beträgt 5 Theile,
= = II. = 4 =
= = III. = 3 =
= = IV. = 2 =

Die Zahl und Abstufung dieser Klassen kann durch übereinstimmenden Beschluß des Verwaltungsrathes und Vorstandes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit normirt werden.

§. 78.

Sobald ein Grundstück zwei Jahre lang Bewässerung erhalten hat, kann dessen Besitzer, selbst schon vor Vollendung der ganzen Anlage, zur Zahlung eines seinem Vortheil entsprechenden Beitrages an die Sozietäts-Kasse herangezogen werden.

§. 79.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§. 80.

Reklamationen gegen die eingeforderten Sozietäts-Beiträge werden nach §. 63. vom Vorstande und in höherer Instanz vom Schiedsgericht entschieden. Sie müssen aber bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden.

§. 81.

Transitorische Bestimmungen wegen der ersten Ausführung.

Die Ausführung der im §. 6. bezeichneten Bauten bis zu ihrer gänzlichen Vollendung und die Besorgung aller damit in Verbindung stehenden Sozietäts-Angelegenheiten ohne Ausnahme wird einer besonderen „Baukommission für die Melioration der Bocker Heide" übertragen, welche besteht aus einem Königlichen Baubeamten und zwei Vorstands-Mitgliedern.

Der Baubeamte wird vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt. Die beiden Vorstands-Mitglieder werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

§. 82.

Der Bau wird von der Kommission nach einem im Auftrage der Staatsbehörden entworfenen und vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten Bauprojekte ausgeführt.

Abweichungen von dem genehmigten Bauplane darf die Kommission ohne vorherige Ministerial-Genehmigung nicht vornehmen.

§. 83.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kosten-Ersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zur Förderung des Vortheils der Sozietät zweckdienlich erscheint.

§. 84.

Der Königliche Baubeamte ist Vorsitzender der Kommission. Er leitet den ganzen Geschäftsgang und hat bis zur Vollendung der §. 6. gedachten Bauten alle Funktionen des Sozietäts-Direktors ohne Remuneration aus der Sozietäts-Kasse zu erfüllen.

Faßt die Kommission einen Beschluß gegen die Meinung des Königlichen Baubeamten, wodurch nach dessen Ansicht das Interesse der Sozietät in hohem Grade gefährdet wird, so hat der Baubeamte das Recht, die Sache in einer neuen Sitzung der Kommission in Gegenwart des Königlichen Kommissarius

sarius zum Vortrag zu bringen. Der Königliche Kommissarius stimmt dann mit und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ebenso können bei Differenzen über bautechnische Punkte die Vorstands-Mitglieder der Kommission auf das Gutachten eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Regierungsbaurathes provoziren, dessen Entscheidung alsdann maaßgebend ist.

§. 85.

Die technische Ausführung der Bauwerke hat der Königliche Baubeamte allein zu besorgen und ist dafür allein verantwortlich.

Die Verträge über Bau-Ausführungen und Baumaterialien-Lieferungen hat er zu entwerfen und solche der Kommission zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung vorzulegen. Während des Baues ist er befugt, nach seinem alleinigen Ermessen technische Hülfsarbeiter und Aufseher in derjenigen Anzahl und mit derjenigen Besoldung auf unbedingte jederzeitige Kündigung anzunehmen, welche durch Beschluß der Kommission festgesetzt wird.

§. 86.

Die Vorstands-Mitglieder der Kommission haben insbesondere die ökonomischen Angelegenheiten bei der Bau-Ausführung zu bearbeiten und die ihnen in dieser Beziehung vom Vorsitzenden speziell überwiesenen Geschäfte zu übernehmen. Sie haben aber im Allgemeinen das Interesse der Meliorations-Sozietät mit zu überwachen, sich von dem Gesammtbetriebe der Baugeschäfte in steter Kenntniß zu erhalten und für die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebes überall mit einzuwirken.

§. 87.

Sämmtliche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der drei Kommissions-Mitglieder.

§. 88.

Für die Bau-Ausführung wird bis zur Einrichtung der Sozietäts-Kasse von dem Ober-Präsidenten eine besondere Baukasse gebildet.

Sämmtliche Anweisungen auf dieselbe werden von dem Königlichen Baubeamten ausgestellt und außerdem von einem der beiden andern Kommissions-Mitglieder mit unterschrieben.

§. 89.

Die Bau-Kommission führt ihre Geschäfte unter Aufsicht des Ober-Präsidenten und des Königlichen Kommissarius. Letzterer hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Wahlen des Vorstandes und Verwaltungsrathes bewirkt, die Rechtsverhältnisse klar geordnet, wichtige Verträge nicht ohne rechtsverständigen Beirath abgeschlossen, Expropriationen wo möglich vermieden, wo sie aber unvermeidlich sind, rasch durchgeführt werden.

 §. 90.

§. 90.

Nachdem die Ausführung der gemeinschaftlichen Bau-Anlagen in ihrem ganzen Umfange vollendet ist, werden dieselben durch einen vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestellenden Kommissar abgenommen und in einer zu diesem Behuf zu berufenden gemeinschaftlichen Versammlung des Verwaltungsrathes und des Vorstandes der Meliorations-Sozietät, Behufs des ferneren Betriebes der Meliorations-Anstalt, nach den Bestimmungen dieses Statuts förmlich übergeben. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Ober-Präsidenten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 91.

Mit der Uebergabe des Baues an die Sozietät hört das Mandat der Bau-Kommission auf. Sie erstattet, als ihre letzte gemeinschaftliche Funktion, einen die Resultate ihrer Wirksamkeit und die ganze Bau-Ausführung in allen ihren verschiedenen Zweigen umfassenden Rechenschaftsbericht, welchem ein Verzeichniß über sämmtliche ausgeführte Bauwerke, nebst sonstigen Inventarien-Gegenständen beizufügen ist.

Die von der Baukasse zu legende Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes und Verwaltungsrathes von der Königlichen Regierung zu Minden dechargirt.

§. 92.

Während der Dauer der Wirksamkeit der Bau-Kommission übernimmt die Staatsregierung die Besoldung des Königlichen Baubeamten.

Die Vorstands-Mitglieder der Bau-Kommission sind befugt, bei Geschäfts-Ausführungen außerhalb ihres Wohnorts pro Tag zwei Thaler Zehrungskosten und pro Meile funfzehn Silbergroschen Reisekosten zu liquidiren. Die desfallsigen Liquidationen werden vom Vorsitzenden der Kommission bescheinigt, vom Königlichen Kommissarius festgesetzt und sodann auf den Bau-Kassenfonds angewiesen.

§. 93.

Für die Dauer der Wirksamkeit der Bau-Kommission genießt die Sozietät in ihren Meliorations-Angelegenheiten die Portofreiheit in gleichem Umfange, wie solche dem Königlichen Fiskus zusteht.

In wieweit dies Privilegium verlängert werden soll, bleibt späterer Festsetzung vorbehalten.

Wegen der sonstigen Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. sein Bewenden.

§. 94.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke berufenen gemeinschaftlichen Versammlung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich:

a) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gesammtzahl der Mitglieder beider Sozietäts-Behörden, nach der Stimmenzahl berechnet,

b) die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und

c) die landesherrliche Bestätigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 3311.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Fortbau der bereits begonnenen Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung Behufs der künftigen Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Auch soll das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)